

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Juli 1962	Nummer 80
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
71342	9. 7. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Fortführung des Liegenschaftskatasters	1214
71342	9. 7. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Katastermäßige Behandlung der Wohnungseigentumsachen	1214

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
9. 7. 1962	RdErl. — Fortführung des Liegenschaftskatasters — Dritte Ergänzung	1216
	Innenminister	
9. 7. 1962	Bek. — Seminar Bad Oeynhausen — gehobener Dienst —	1222

I.

71342

Fortführung des Liegenschaftskatasters

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 7. 1962 — Z C 2 — 8010

Das Liegenschaftskataster wird nach den Vorschriften des nicht veröffentlichten RdErl. d. RMdI. v. 30. 9. 1940 — VI a 9026/40 — 6835 betr. Fortführung des Neuen Liegenschaftskatasters (Fortführungserlaß) fortgeführt und berichtigt. Den als Sonderdruck erschienenen Fortführungserlaß habe ich mit RdErl. vom heutigen Tage geändert. Der Änderungserlaß ist im Teil II des Ministerialblattes veröffentlicht.

— MBl. NW. 1962 S. 1214.

71342

Katastermäßige Behandlung der Wohnungseigentumssachen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 7. 1962 — Z C 2 — 8010

1. Wohnungseigentum, Teileigentum, Wohnungserbbaurecht und Teilerbbaurecht (§ 1 Abs. 2 und 3, § 30 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes [WEG] vom 15. März 1951 — BGBl. I S. 175) werden im Liegenschaftskataster auf Grund der Angaben in den Veränderungslisten und in den vom Grundbuchamt gegen Rückgabe zu erhaltenden Aufteilungsplänen (§ 7 Abs. 4 Nr. 1 WEG; Nrn. 2 und 3 der Richtlinien d. BMWo v. 3. 8. 1951 — BAnz. v. 3. 8. 1951 S. 5) nachgewiesen. Die Katasterbehörden ermitteln nicht selbst.
2. Ohne Rücksicht darauf, ob für jeden Miteigentumsanteil gemäß § 7 Abs. 1 WEG ein besonderes Grundbuchblatt (Wohnungsgrundbuch, Teileigentumsgrundbuch) angelegt ist oder ob ein gemeinschaftliches Wohnungsgrundbuch (Teileigentumsgrundbuch) besteht (§ 7 Abs. 2 WEG), wird im Liegenschaftskataster über das betreffende Grundstück nur ein Bestandsblatt geführt. Das gleiche gilt für Wohnungserbbaurechte und Teilerbbaurechte (§ 30 Abs. 3 WEG). Als Eigen-

tümer wird im Kopf des Bestandsblattes und in Spalte 3 des Eigentümerverzeichnisses die Sammelbezeichnung „Die Wohnungs-(Teil-)eigentümer“ angegeben.

3. Die einzelnen Wohnungs-(Teil-)eigentümer werden auf dem als Anlage beigefügten „Beiblatt II zum Bestandsblatt (Wohnungs-(Teil-)eigentumsnachweis)“ nachgewiesen. Das Beiblatt II ist in jedem Fall von Eigentum nach dem WEG anzulegen, auch wenn es sich nur um zwei Miteigentümer handelt. In Spalte 1 wird die Grundbuchbezeichnung durch einen Zusatz unter der Zeile erläutert, z. B. Teileigentumsgrundbuch. Der Gegenstand des mit dem Miteigentum verbundenen Sondereigentums wird in Spalte 4 in zusammengefaßter Form angegeben, z. B. Wohnung im Erdgeschoß rechts.

Die einzelnen Wohnungseigentümer (Teileigentümer) werden in der Reihenfolge der aufsteigenden Stockwerke und innerhalb der Stockwerke von links nach rechts aufgeführt. Im Kopf des Bestandsblattes und in Spalte 3 des Eigentümerverzeichnisses wird durch die Worte „siehe Beiblatt Eigentumsnachweis“ (unterstrichen) auf das Beiblatt II verwiesen. Das Beiblatt I zum Bestandsblatt (Miteigentumsnachweis) wird bei Eigentum nach dem WEG nicht verwendet und zwar auch dann nicht, wenn ein einzelnes Wohnungseigentum (Teileigentum) mehreren zusteht. Das Beiblatt II wird unmittelbar hinter dem zugehörigen Bestandsblatt aufbewahrt.

4. Im Namensverzeichnis sind sämtliche Eigentümer zu erfassen. Die Grundbuchbezeichnung ist durch einen Klammerzusatz unter der Zeile zu erläutern, z. B. (Teileigentumsgrundbuch).
5. Wohnungserbbaurecht (Teilerbbaurecht) wird entsprechend nachgewiesen.
6. Der Vordruck „Beiblatt II zum Bestandsblatt“ kann vom Landesvermessungsamt bezogen werden.
7. Der RdErl. d. Innenministers v. 15. 1. 1954 — I 23 — 8010 (n. v.) betr. Nachweis des Wohnungs-(Teil-)eigentums und Wohnungserbbaurechts im Liegenschaftskataster wird aufgehoben.

Ar

—MBI. NW. 1962 S. 1214.

II.

**Minister für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten****Fortführung des Liegenschaftskatasters**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten v. 9. 7. 1962 — Z C 2 — 8010

Dritte Ergänzung

1. (1) Ab 1. August 1962 fällt das Gebäudebuch als Bestandteil des Liegenschaftskatasters fort. Damit sind auch die Unterlagen zur Fortführung des Gebäudebuchs (Gebäudebeschreibungen und Gebäudeveränderungsnachweise) entbehrlich geworden. Die dadurch bedingten Änderungen des Fortführungserlasses sind unter Nr. 6 zusammengestellt.

(2) Gebäude werden in den Neuvermessungs- und den Fortführungsrisen und im Katasterkartenwerk dargestellt. Als Nachweis darüber, auf welchen Flurstücken ein Gebäude errichtet ist und ob die Grenzen eingehalten sind, werden **Grenzbescheinigungen** ausgestellt (RdErl. v. 4. 4. 1962 betr. Erteilung von Grenzbescheinigungen — MBl. NW. S. 765).

(3) Die Katasterämter werden weiterhin von den Baugenehmigungsbehörden über die Veränderungen im Bestande der Gebäude in jedem Einzelfalle unterrichtet. Bis zu einer Neuregelung des Verfahrens gilt der RdErl. d. PrFM v. 22. 9. 1941 betr. Zusammenarbeit der Baugenehmigungsbehörden mit den Katasterämtern (FMBl. S. 278).

(4) An dem Verfahren zur Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ändert sich nichts. Aus den Nutzungsbezeichnungen Hof- und Gebäudefläche (Hf) oder Gebäudefläche (Gb) in Verbindung mit der Lagebezeichnung (Straße und Hausnummer) ist zu erkennen, daß ein Grundstück bebaut ist. Es wird jedoch mehr als bisher darauf zu achten sein, daß die Nutzungsbezeichnung „Hofraum“ im Liegenschaftskataster und im Grundbuch übereinstimmend angewandt wird; ggf. ist die in Spalte 8 berichtigte Veränderungsliste dem Grundbuchamt gemäß § 5 Abs. 1 der AV v. 20. 1. 1940 (DJ S. 214) zurückzusenden.

(5) Im Liegenschaftskataster wird nicht vermerkt, ob die Gebäude als wesentliche Bestandteile eines Grundstücks oder ob sie als Scheinbestandteile anzusehen sind. Feststellungen über das Eigentum an Gebäuden sind zu unterlassen. Damit entfällt auch der Veränderungsnachweis für den Eigentumswechsel an Gebäuden, die nicht Bestandteil des Grundstücks sind, auf dem sie stehen, und die auch nicht auf Grund eines Erbbaurechts errichtet sind. Das Erbbaurecht und das Wohnungs-(Teil-)eigentum werden wie bisher auf Grund der Angaben in den Veränderungslisten nachgewiesen (Erbbaurecht im Bestandsblatt, Eigentümerverzeichnis und im alphabetischen Namensverzeichnis; Wohnungs-(Teil-)eigentum vgl. RdErl. v. heutigen Tage — SMBl. NW. 71342).

(6) Die Gebäudebücher sind im Archiv des Katasteramts aufzubewahren.

2. (1) Für den Verkehr zwischen den Katasterämtern und den Finanzämtern zur Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbesitzkataster hatte ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister im Bezugserlaß v. 4. 9. 1961 — II C 2 — 7223 (n.v.) Vereinfachungen angeordnet, die sich aus der Ausrüstung der Katasterämter mit Photokopierautomaten ergaben. Soweit diese Bestimmungen dauernde Bedeutung haben, werden sie nachstehend veröffentlicht. Die dadurch bedingten Änderungen des Fortführungserlasses sind unter Nr. 6 zusammengestellt.

(2) Die bei den Finanzämtern befindlichen Zweitausfertigungen der Liegenschaftsbücher werden mit Hilfe von Kopien der Bestandsblätter dauernd mit dem Liegenschaftskataster in Übereinstimmung gehalten. Hierzu stellen die Katasterämter unmittelbar nach der Übernahme der Veränderungen und Berichtigungen in die Katasterbücher von jedem fortgeführten (auch geschlossenen), neu angelegten, berichtigten oder er-

neuten Bestandsblatt einschließlich etwaiger Beilblätter Positiv-Kopien im Format DIN A 5 quer (110 g·qm) her und übersenden diese den zuständigen Finanzämtern.

Durch dieses Verfahren entfallen

- a) die für das Finanzamt bestimmten Zweitausfertigungen der Veränderungslisten (§ 2 Abs. 1 der AV d. RJM v. 20. 1. 1940 [DJ S. 214]),
- b) die Auszüge aus den Veränderungsnachweisen für das Finanzamt (Nr. 106 FortfErl),
- c) die Berichtigung der Zweitausfertigungen der Liegenschaftsbücher durch das Finanzamt (Nr. 104 Satz 1 FortfErl),
- d) der besondere Flächennachweis in den Einheitswertakten.

(3) Das neue Verfahren erfordert, daß

- a) die bei den Finanzämtern vorhandenen Durchschriften der Bestandsblätter auf Bestandsblattkopien umgestellt werden, damit die Finanzämter eine gut zu handhabende Kartei für das Grundbesitzkataster einrichten können (Abs. 4),
- b) bestimmte bestehende Vorschriften sorgfältig beachtet werden (Abs. 5 bis 7),
- c) die Einrichtung des Bestandsblatts geringfügig ergänzt wird (Abs. 8 bis 13).

(4) Die Durchschriften der Bestandsblätter, die den Finanzämtern nach Inkrafttreten des Neuen Liegenschaftskatasters geliefert worden sind, werden in einem Zuge auf Bestandsblattkopien umgestellt. Das Katasteramt fertigt sofort nach Inbetriebnahme des Photokopierautomaten von allen Bestandsblättern und Beilblättern Positiv-Kopien im Format DIN A 5 quer (110 g·qm) an und übersendet diese geschlossen mit Kopien der Leitblätter an das Finanzamt. Das Finanzamt tauscht die vorhandenen Durchschläge der Bestandsblätter gegen die Bestandsblattkopien aus. Damit ist erreicht, daß Katasteramt und Finanzamt zu einem bestimmten Zeitpunkt über inhaltsgleiche Liegenschaftsbücher verfügen. Von diesem Zeitpunkt an wird das Grundbesitzkataster des Finanzamts nach dem neuen Verfahren laufend gehalten.

(5) Die Nummer des Liegenschaftsbuchs soll auf den Bestandsblättern mit einem Nummernstempel (Zifferngröße 6 bis 8 mm) eingetragen werden (Nr. 24 i. V. m. Nr. 14 BodSchätzÜbernErl EV II). Die Nummer soll so weit nach links gesetzt werden, daß Raum für die Seitennummer verbleibt (vgl. Abs. 8).

(6) Nach Nr. 68 Abs. 1 FortfErl sind die für die Aufstellung und Einrichtung der Katasterbücher ergangenen Vorschriften auch bei der Fortführung zu beachten. Hieraus folgt in Verbindung mit Nr. 4 Satz 4 BodSchätzÜbernErl Teil II, daß die Bestandsblätter mit der Schreibmaschine fortzuführen sind. Handschriftlich fortgeführte Bestandsblätter müssen vor Anfertigung der Bestandsblattkopien erneuert werden.

(7) Für die Aufstellung der Bestandsblätter sind nach dem RdErl. d. RFM v. 4. 11. 1938 — S 3385 — 86 III betr. Bodenschätzung; hier: Verwendung von Rechen- und Schreibmaschinen bei der Übernahme der Schätzungsergebnisse in die Liegenschaftskataster (n.v.) nur Schreibmaschinen mit Perlschrift (Buchstabenabstand 2,3 mm) zu verwenden. Sofern noch Schreibmaschinen mit sogenannten geschlossenen Zahlen vorhanden sind, sind diese Typen sofort gegen Billingzahlen auszutauschen, um Zahlenverwechslungen beim Lesen des verkleinerten Schriftbildes der Bestandsblattkopie vorzubeugen. Bei der Erneuerung der Bestandsblätter nach Abs. 6 sind nur Schreibmaschinen mit Billingzahlen zu verwenden.

(8) Auf der Rückseite aller vorhandenen und künftig anzulegenden Bestandsblätter ist im Kopf der Spalte 9 über dem Wort „Bemerkungen“ die Nummer des Bestandsblattes aufzustempeln. Damit die photokopierten Liegenschaftsbücher geordnet werden können, müssen die Bestandsblätter abweichend von Nr. 4 Satz 3 der „Erläuterungen zu den Karteikarten“ seitenweise

bezeichnet werden, z. B. 85 (1) [Vorderseite der ersten Karte], 85 (2) [Rückseite der ersten Karte], 85 (3) [Vorderseite der zweiten Karte] usw. Die Seitennummern — stets in Klammern — können handschriftlich geschrieben oder gestempelt werden; sie stehen mit den Nummern der Bestandsblätter auf gleicher Höhe. Die Anzahl der Seiten wird in das Leitblatt zu den Bestandsblättern (Nr. 2 der „Erläuterungen“) nicht übernommen.

(9) Auf der Rückseite des Bestandsblatts werden unmittelbar auf der oberen Abschluslinie des Kopfes über der Spalte 2 der Name der Gemeinde und über der Spalte 3 die Grundbuchbezeichnung wiederholt.

(10) Die Vorschrift in Nr. 35 BodSchätzÜbernErl EV II, wonach gleichnamige Grundstückseigentümer (Erbbauberechtigte) durch Hinzufügen ihres Geburtsdatums auf dem Namensblatt unterschieden werden können, wird auf das Bestandsblatt einschließlich der Beblätter ausgedehnt. Ist das Geburtsdatum in der Veränderungsliste angegeben, so soll es auf dem Bestandsblatt und den Beblättern stets eingetragen werden.

(11) Um dem Finanzamt auch dann einen lückenlosen Eigentumsnachweis zu übermitteln, wenn mehr als zwei Miteigentümer (Gesamthandseigentümer) für einen Bestand eingetragen sind, wird das bisherige Miteigentümerverzeichnis (Nr. 37 Abs. 5 BodSchätzÜbernErl) durch eine Karteikarte „Beiblatt I zum Bestandsblatt (Miteigentumsnachweis)“ nach dem Muster der Anlage ersetzt. Die Beblätter werden unmittelbar hinter den betreffenden Bestandsblättern aufbewahrt.

(12) Gehört das Gebiet einer Gemeinde zu mehreren Finanzamtsbezirken, so muß sichergestellt sein, daß jedes Finanzamt Bestandsblattkopien über die in seinem Bezirk gelegenen Grundstücke erhält. Wenn daher auf einem Bestandsblatt Flurstücke nachgewiesen sind, die zu verschiedenen Finanzamtsbezirken gehören, werden auf den betreffenden Bestandsblättern die Namen der zuständigen Finanzämter in dem Feld unter der Bestandsnummer vermerkt. Die Namen werden unter Voransetzung der Abkürzung „FA“ (für Finanzamt) unmittelbar unter der oberen Linie des Feldes mit Stempel (Buchstabenhöhe etwa 3 bis 4 mm) eingetragen.

(13) Gehören Flurstücke eines Bestandes zu einer bei einem Nachbarfinanzamt bewerteten wirtschaftlichen Einheit (sogenannte Ausmäckerflächen), so teilt das Belegenheitsfinanzamt dem Katasteramt die Nummern der Bestandsblätter mit, von denen es Bestandsblattkopien in doppelter Ausfertigung benötigt. Das Katasteramt trägt auf den betreffenden Bestandsblättern entsprechend Abs. 12 mit Bleistift den Vermerk „Ausmäckerfläche“ ein.

(14) Der Vordruck Beiblatt I zum Bestandsblatt kann vom Landesvermessungsamt bezogen werden.

3. Die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) hat das dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgeschaltete Verfahren (§§ 68 ff. VwGO) abweichend von dem bisherigen Beschwerdeverfahren (Nr. 66 FortfErl in Verbindung mit Nr. 7 ff. des RdErl. d. RMdI v. 22. 5. 1939 — VI a 9100 39 — 6833 (n. v.) betr. Offenlegung des Neuen Liegenschaftskatasters und Beschwerdeverfahren) geregelt. Die dadurch bedingte Änderung der Anlage 10 zum Fortführungserlaß ist unter Nr. 6 berücksichtigt.
4. Die durch die Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen v. 1. 7. 1955 (RdErl. d. Innenministers v. 15. 12. 1955 — SMBl. NW. 71342) gegenstandslos gewordenen Abschnitte II und III D des Fortführungserlasses werden gestrichen.
5. Die in der Praxis schon weitgehend übliche flurweise Aufbewahrung der Fortführungsrisse usw. wird nunmehr in Nr. 99 b FortfErl eingeführt.
6. Durch die Bestimmungen unter den Nrn. 1 bis 5 wird der Fortführungserlaß wie folgt geändert:

Nr. 5 Buchstabe c

Im letzten Satz werden hinter dem Wort „sind“ die Worte „in die Flurkarte“ eingefügt.

Nr. 6 Buchstabe b

Die Worte „oder des Gebäudeblatts“ werden gestrichen.

Nr. 14

Gestrichen werden im

Abs. 1 die Worte „Gebäudeveränderungsnachweise“ und „und Gebäudeveränderungsnachweise“.

Abs. 4 die Worte „und die Gebäudeveränderungsnachweise“.

Abs. 4 Buchst. a) die Worte „, und bei Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen von Gebäuden, die nicht Bestandteile des Grundstücks sind, auf dem sie stehen, und die auch nicht auf Grund eines Erbbaurechts errichtet sind“,

Abs. 5 die Worte „oder Gebäudeveränderungsnachweisen“.

Nrn. 15 bis 21

werden gestrichen.

Nr. 22 Abs. 1

Der letzte Satz und „Anlage 3 a“ (am Rand) werden gestrichen.

Nr. 25 Abs. 1

Die Klammer des letzten Satzes lautet: „(vgl. Nrn. 63 und 102)“.

Nr. 29 Abs. 3

Die drei letzten Sätze werden gestrichen.

Nr. 31 Abs. 2 Buchstabe a

wird gestrichen.

Nrn. 36 bis 43

werden gestrichen.

Nrn. 44 bis 61

werden gestrichen.

Nr. 62 Abs. 1

Gestrichen werden

im ersten Satz das Wort „beabsichtigten“,

unter Buchstabe c) die Worte „, die Bestandteil des Grund und Bodens sind, auf dem sie stehen“,

im letzten Satz die Worte „und Gebäudeveränderungsnachweisen“.

Nr. 63

Der vorletzte Satz erhält folgende Fassung: „Bei der Anfertigung der Auszüge ist sorgfältig darauf zu achten, daß nicht zutreffende Teile der Erläuterung auf der Titelseite gestrichen werden.“

Nrn. 65 und 66

werden gestrichen.

Nr. 67 Abs. 1

Buchstabe b) wird gestrichen.

Buchstabe c) erhält folgende Fassung: „c) nach Prüfung der Veränderungsnachweise außer in den Fällen des Abs. 2.“.

Unter Buchstabe d) wird das Wort „Nachweise“ in „Veränderungsnachweise“ geändert.

Nr. 67 Abs. 2

erhält folgende Fassung:

„(2) Veränderungen in der Form, die mit Teilabschreibungen im Sinne des § 2 Abs. 3 a GBO zusammenhängen, werden erst nach der Berichtigung des Grundbuchs übernommen, wenn nicht alle Trennstücke mit besonderen Nummern bezeichnet wurden, insbesondere bei der Numerierung nach Nr. 162 FortfAnw

II. Das gleiche gilt für Formveränderungen ungebuchter Grundstücke, wenn der Wechsel des Eigentümers die Buchungspflicht begründet."

Nr. 68 Abs. 2

Gestrichen werden die Worte „Gebäudeveränderungsnachweise" und „- und Gebäude-". Im letzten Satz und am Rand wird die Zahl „15" durch „14" ersetzt.

Nr. 68

Als Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In den Katasterbüchern enthaltene Angaben zum Gebäudenachweis sind als nicht mehr bestehend anzusehen."

Nr. 73

Der letzte Satz erhält folgende Fassung: „Den Veränderungen und Berichtigungen ist das Fortführungsjahr und die Nummer der Veränderungsliste bzw. des Veränderungsnachweises sowie ein Veränderungsvermerk nach Nr. 77 Abs. 1 a) — in Klammern — beizufügen."

Nr. 74 Abs. 2

Die Worte „und die Herstellung der Durchschläge für das Finanzamt und das Grundbuchamt" werden gestrichen.

Nr. 76 Abs. 2

wird gestrichen.

Nr. 77

erhält folgende Fassung:

„(1) In Spalte 9 des Bestandsblatts sind auf der Zeile des Flurstücks zu vermerken

- a) der in der Veränderungsliste mitgeteilte Rechtsgeschäft und Tag sowie der Tag der Eintragung im Grundbuch (vgl. Nr. 73 letzter Satz),
- b) die im Veränderungsnachweis eingetragene Art der Veränderung und gegebenenfalls die neuen Flurstücksnummern. Ein entsprechender Rückhinweis bei den neu entstandenen Flurstücken auf die bisherigen Flurstücksnummern erübrigt sich, da der Zusammenhang aus der in Spalte 8 Unterspalte 4 eingetragenen Nummer der Abteilung des Veränderungsnachweises ersehen werden kann.

(2) Für die am häufigsten vorkommenden Veränderungen sind folgende Abkürzungen zu verwenden:

A	Auflassung
BA	Berichtigung eines Aufnahmefehlers
BU	Berichtigung einer Ungenauigkeit des Aufnahmeverfahrens
BZ	Berichtigung eines Zeichenfehlers
E	Eintragung im Grundbuch
Eb	Bestellung eines Erbbaurechts
Ef	Erbfolge
Fl	Berichtigung der Flächenangabe
Gb	Grundbuchberichtigung
Gz	Grundbuchzusammenlegung
KN	Änderung der Kultur- oder Nutzungsart
L	Änderung der Lagebezeichnung
T	Teilung
Um	Umlegung oder Grenzregelung (BBauG) oder Flurbereinigung, sofern diese im Fortführungswege übernommen wird
Ufl	Umfahrung
Ugd	Umgemeindung
Ugk	Umgemarkung
V	Verschmelzung, Vereinigung.

Die Abkürzungen können zusammengesetzt werden, z. B. T/BZ. Untergeordnete Vorgänge brauchen nur erwähnt zu werden, wenn sie selbständig auftreten. So kann z. B. die Angabe Fl entfallen, wenn die Berichtigung der Flächenangabe als Folge der Berichtigung eines Aufnahmefehlers oder dgl. auftritt. Ebenso brau-

chen die Änderung der Kultur- oder Nutzungsart oder die Änderung der Lagebezeichnung nicht besonders angegeben zu werden, wenn sie anlässlich einer Teilung vorkommen.

Den Abkürzungen, die auf Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen hinweisen, werden das Datum, denen, die eine Veränderung im Bestand der Flurstücke erläutern, die neuen Flurstücksnummern beige-fügt, z. B.

A 22.8.61 E 8.12.61	Auflassung am 22. 8. 1961 und Eintragung im Grundbuch am 8. 12. 1961
Ef E 1.9.61	Erbfolge und Eintragung im Grundbuch am 1. 9. 1961
T 620, 621, 622	Teilung des Flurstücks 525 in die Flurstücke 620, 621 und 622 (einzutragen auf der Zeile des Flurstücks 525)
V 291	Verschmelzung der Flurstücke 211 und 212 zu dem Flurstück 291 (einzutragen auf den Zeilen der Flurstücke 211 und 212)."

Nr. 79 Abs. 3

Das Wort „Durchschläge" wird durch das Wort „Kopien" ersetzt. Die Worte „und das Grundbuchamt" werden gestrichen.

Nr. 80

Im Abs. 1 wird das Wort „Miteigentümergegenstandes" geändert in „Miteigentumsnachweises".

Im Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(Miteigentümer-)" gestrichen.

Im Abs. 3 werden die beiden ersten Sätze gestrichen. Im letzten Satz wird vor „zusammenzufassen" eingefügt „im Miteigentumsnachweis".

Nrn. 81 und 82

werden gestrichen.

Nr. 83

Die Worte „und des Gebäudebuchs" werden gestrichen.

Nr. 88

Die Überschrift wird geändert in „Zusammenstellung der veränderten Bestandsblätter".

Der Text erhält folgende Fassung:

„(1) Gleichzeitig mit der Übernahme der Veränderungen und Berichtigungen in die Katasterbücher ist eine „Zusammenstellung der veränderten Bestandsblätter" nach dem Muster der Anlage 16 anzulegen. Die Zusammenstellung dient zum Auffinden der übernommenen Veränderungen und Berichtigungen in den Veränderungslisten und Veränderungsnachweisen.

(2) Die Spalten 1 des Vordrucks enthalten Raum für je 50 Nummern des Liegenschaftsbuchs. Die Nummern der veränderten Bestandsblätter werden unter Hinzufügung der Nummer der Veränderungsliste oder des Veränderungsnachweises so eingetragen, daß auch später veränderte Bestandsblätter noch nach ihrer Nummernfolge untergebracht werden können. Die Nummern neu angelegter Bestandsblätter werden unterstrichen, die Nummern geschlossener Bestandsblätter durchgestrichen. Die Zusammenstellung ist zusammen mit den Veränderungslisten der betreffenden Gemeinde aufzubewahren (vgl. Nr. 35)."

Nr. 89

Die Worte „und Gebäudeveränderungsnachweisen" und „sowie bei der Anzahl der Wohn- und der übrigen Gebäude (vgl. Nr. 41)", ferner der vorletzte Satz werden gestrichen.

Nr. 90

Die Worte „und Gebäudeveränderungsnachweisen" werden gestrichen. Das Komma hinter „Veränderungslisten" wird durch das Wort „und" ersetzt.

Nr. 91

Die Worte „- und Gebäude-“ werden gestrichen.

Nr. 92 Abs. 1

In der Klammer werden „1 b und“ gestrichen.

Nr. 94

Die Überschrift erhält die Fassung: **„Abschluß der Zusammenstellung der veränderten Bestandsblätter“**. Die Worte „In den Spalten 1 und 2“ werden geändert in „In der Spalte 1“. Die Worte „Bestands- und Gebäudeblätter“ werden (an 2 Stellen) in „Bestandsblätter“ geändert.

Nr. 95

Es werden geändert

„Spalten 2 bis 18, 20, 22 und 23“ in „Spalten 2 bis 18 und 20“,

„Spalten 19 bzw. 21“ in „Spalte 19“,

„Spalten 2 bis 23“ in „Spalten 2 bis 20“.

Die Worte „- und Gebäude-“ werden gestrichen.

Nr. 96

Die Worte „- und Gebäude-“ werden gestrichen.

Nr. 98

Die Zahl „23“ im letzten Satz des Abs. 1 und im ersten Satz des Abs. 2 wird geändert in „20“.

Im ersten Satz des Abs. 4 werden die Worte „der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle“ geändert in „dem Regierungspräsidenten“. Der zweite Satz erhält folgende Fassung: „Die Regierungspräsidenten stellen die Summen für ihren Bezirk zusammen und teilen mir das Ergebnis nach kreisfreien Städten und Landkreisen getrennt bis zum 1. Mai jeden Jahres unter Verwendung des Vordrucks Anlage 18 in einfacher Ausfertigung mit.“

Nr. 99 Buchstabe a

Die Worte „und Gebäudeveränderungsnachweise“ werden gestrichen. Das Komma hinter „Veränderungslisten“ wird durch das Wort „und“ ersetzt. Die Worte „- und Gebäude-“ werden gestrichen. Das Wort „Gebäudeveränderungsnachweis“ wird geändert in „Veränderungsnachweis“.

Nr. 99 Buchstabe b

erhält folgende Fassung:

„Die Fortführungsrisse, die zugehörigen Berechnungen (Koordinatenberechnungen u. dgl.) und die Grenzverhandlungen werden flurweise in der Reihenfolge der Flurstücksnummern aufbewahrt. Wenn ein Veränderungsnachweis rückgängig gemacht wird, sind die betreffenden Fortführungsrisse entsprechend zu kennzeichnen. Sind auf einem Fortführungsriß Teile mehrerer Fluren dargestellt, so wird er zu der Flur genommen, die flächenmäßig den größten Anteil an der Vermessung hat. Bei der anderen Flur wird eine Lichtpause mit einem entsprechenden Hinweis eingeleitet. Berührt eine Vermessung die Grenze zweier Katasteramtsbezirke, so ist dem Nachbaramt eine Lichtpause des Fortführungsrisse zu übersenden.“

Nr. 101 Abs. 2

wird gestrichen.

Nr. 103

wird gestrichen.

Nrn. 104 bis 106

Die Vorschriften erhalten folgende Fassung:

„104. Die bei den Finanzämtern befindlichen Kopien der Liegenschaftsbücher sollen dauernd in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster gehalten werden. Hierzu teilen die Katasterämter den Finanzämtern alle in die Liegenschaftsbücher übernommenen Veränderungen und Berichtigungen entsprechend den Bestimmungen der Nrn. 105 und 106 mit.“

105. (1) Unmittelbar nach der Übernahme der Veränderungen und Berichtigungen in die Katasterbücher werden von jedem fortgeführten (auch geschlossenen),

neu angelegten, berichtigten oder erneuerten Bestandsblatt einschließlich etwaiger Beiblätter (Miteigentumsnachweis, Eigentumsnachweis) Positiv-Kopien im Format DIN A 5 quer (110 g/qm) hergestellt. Seiten eines Bestandsblatts, die von der Fortführung (Berichtigung) nicht betroffen sind, werden nicht photokopiert.

(2) Von den Bestandsblättern, auf denen Flurstücke nachgewiesen sind, die zu verschiedenen Finanzamtsbezirken gehören, werden so viele Bestandsblattkopien angefertigt, wie Namen von Finanzämtern in dem Feld unter der Bestandsnummer vermerkt sind. Ist an dieser Stelle der Vermerk „Ausmäckerfläche“ eingetragen, so sind zwei Bestandsblattkopien herzustellen.

(3) Die im Kopf und in den Spalten 2 bis 7 des Bestandsblatts nachgetragenen Veränderungen (Berichtigungen) werden auf der Bestandsblattkopie zeilenweise durch rote, etwa 7 mm lange Pfeile mittels Stempel kenntlich gemacht. Auf Änderungen in den Schlußsummen braucht nicht hingewiesen zu werden. Außerdem ist das Datum des Herstellungstages auf jeder Bestandsblattkopie im Kopf der Spalte 3 über dem Wort „Lage“ mit grüner Farbe aufzustempeln. Jede weitere Ausarbeitung, auch die Beglaubigung, unterbleibt.

106. (1) Die Bestandsblattkopien werden den zuständigen Finanzämtern laufend und ohne besondere Anschreiben übersandt. Im Fall der Nr. 105 Abs. 2 letzter Satz werden beide Bestandsblattkopien dem Belegenheitsfinanzamt übersandt, das eine Bestandsblattkopie an das für die Bewertung der wirtschaftlichen Einheit zuständige Finanzamt weiterleitet.

(2) Nach Beendigung der Abschlußarbeiten fertigt das Katasteramt von allen Leitblättern zu den Bestandsblättern in einem Arbeitsgang Kopien (DIN A 5) an und übersendet sie geschlossen an das Finanzamt, so daß dieses die Vollständigkeit seiner Kartei jährlich einmal überprüfen kann.“

Nrn. 107 und 108

werden gestrichen.

Nr. 110

erhält folgende Fassung:

„Die Rücksendung der Veränderungslisten und die Absendung der Auszüge aus den Veränderungsnachweisen an das Grundbuchamt sind im Veränderungslisten-Eingangsbuch bzw. auf den Veränderungsnachweisen zu vermerken. Das gleiche gilt für die Absendung der Bestandsblattkopien an das Finanzamt.“

Nrn. 111 bis 113 einschließlich Anhang 3

werden gestrichen.

Anlagen 1 und 2

fallen fort.

Anlage 3

Die Spalten 7 und 13 „Nummer des Gebäudebuchs“ und Nr. 3 der Bemerkungen sind gegenstandslos.

Anlage 3 a

fällt fort.

Anlage 4

Im Kopf der Spalte 8 ist über dem Wort „dem“ das Wort „Bestandsblattkopie“ nachzutragen. Die Linie zwischen den Spalten 7 und 8 ist durchzuziehen.

Anlagen 5 a bis 5 c

Die Worte „(Nummer des Gebäudebuchs)“ im Kopf der Spalten 5 und 11 und die hierzu gehörenden Mustereintragen in diesen Spalten (Anlage 5 b) sind gegenstandslos.

Anlagen 7 bis 9 c

fallen fort.

Anlage 10

Der Vermerk unter Nr. 4 auf der Titelseite erhält folgende Fassung:

„4. Gegen den Inhalt des Veränderungsnachweises kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift der obengenannten Katasterbehörde einzulegen. Bei völliger Zurückweisung des Widerspruchs fallen die durch örtliche Untersuchungen entstandenen Kosten demjenigen zur Last, der Widerspruch erhoben hat.“

Die Worte „(Nummer des Gebäudebuchs)“ im Kopf der Spalten 5 und 11 sind gegenstandslos.

Anlage 12

Die Worte „Nr. des Gebäudebuchs“ im Kopf der Spalte 4 und die hierzu gehörenden Mustereintragungen in dieser Spalte sind gegenstandslos.

Anlage 13

Die Worte „(Nummer des Gebäudebuchs)“ im Kopf der Spalte 4, die Mustereintragung „(84)“ in dieser Spalte und die Mustereintragungen in Spalte 9 sind gegenstandslos.

Anlage 15

fällt fort.

Anlage 16

Die Worte „- und Gebäude-“ in der Überschrift und am unteren Rand sowie die Angaben in den Spalten 2 und 5 sind gegenstandslos.

Anlage 17

Die Worte „(Laufende Nummer des Gebäudeveränderungsnachw.)“ im Kopf der Spalte 1 und die eingeklammerten Mustereintragungen in dieser Spalte sind gegenstandslos, ebenso die Spalten 21 bis 23.

Anlage 18

Die Spalten 21 bis 23 sind gegenstandslos.

Inhaltsübersicht, Anlagenverzeichnis

ändern sich entsprechend.

- Bezug: a) RdErl. d. RMdI v. 30. 9. 1940 / VI a 9026/40—6835 betr. Fortführung des Neuen Liegenschaftskatasters, Fortführungserlaß (Sonderdruck),
- b) RdErl. d. Innenministers v. 5. 11. 1952 betr. Fortführung des Liegenschaftskatasters (SMBI. NW. 71342) [Erste Ergänzung],
- c) RdErl. v. 4. 9. 1961 — II C 2 — 7223 betr. Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbesitzkataster (n. v.) [Zweite Ergänzung].

Anlage

0	Gemeinde Gemarkung Miteigentumsnachweis (Miteigentum, Gesamthandseigentum) Eigentümer (Name, Vorname, Beruf, ggf. auch Wohnort und Wohnung)	zu Bestand Nummer
50		() insgesamt Karten
100		Miteigentumsanteil 2
150		
200		
250		
300		
350		
400		
450		
499		

Beiblatt 1 zum Bestandsblatt (Miteigentumsnachweis)

Innenminister**Seminar Bad Oeynhausen
— gehobener Dienst —**

Bek. d. Innenministers v. 9. 7. 1962 —
II B 4 — 25.36 — 200 62

In der Zeit vom 23. bis 29. September 1962 wird das Seminar Bad Oeynhausen — gehobener Dienst —, das erstmals im Frühjahr d.J. durchgeführt wurde, für Beamte des gehobenen Dienstes der Landes- und Kommunalverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen wiederholt.

Es werden drei Arbeitskreise gebildet, die folgende Themen behandeln:

Arbeitskreis A

„Ausgewählte Fragen des allgemeinen Verwaltungsrechts für die Praxis“

Arbeitskreis B

„Die Grundlagen der öffentlichen Finanzwirtschaft im Rahmen der Gesamtwirtschaft“

Arbeitskreis C

„Der Sowjetkommunismus in Theorie und Praxis“.

- T.** Die Anmeldungen werden bis zum 20. August 1962 entgegengenommen. Sie sind zu richten an das Innenministerium Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Stichwort: Seminar Oeynhausen — gehobener Dienst — Herbst 1962 (Arbeitskreis A, B oder C).

Die drei Themen werden während der Arbeitstagung unter Anleitung geeigneter Dozenten untersucht und in Form eines Seminars erarbeitet. Die Veranstaltung fordert daher von den Teilnehmern eine intensive Mitarbeit und Grundkenntnisse auf den genannten Gebieten. Da das Programm der Arbeitskreise hohe Anforderungen an die eigene Mitarbeit der Teilnehmer stellen wird, bitte ich, mir nur solche Beamte des gehobenen Dienstes zu benennen, die unter Anlegung eines sehr strengen Maßstabes in der Lage und selbst bereit sind, in einem der Arbeitskreise mitzuarbeiten.

Die Zulassung der gemeldeten Beamten behalte ich mir vor.

Die Teilnehmer werden in Hotels und Pensionen in Bad Oeynhausen untergebracht und verpflegt. Hierfür werden folgende Pauschalpreise erhoben, die bei der Anmeldung in Bad Oeynhausen zu entrichten sind:

Gruppe A (Einzelzimmer)	116,— DM.
Gruppe B (Doppelzimmer)	100,— DM.

Den Teilnehmern werden entsprechend Nr. 22 (4) AB zum Reisekostengesetz Reisekosten nach Abschnitt II des Reisekostengesetzes gezahlt. Eine Anrechnung der Zeit in Bad Oeynhausen auf den Erholungsurlaub erfolgt nicht.

Gebühren werden nicht erhoben. Den zugelassenen Beamten werden weitere Einzelheiten mitgeteilt.

Für Beamte des höheren Dienstes wird eine ähnliche Fortbildungsveranstaltung im November d.J. durchgeführt; hierüber folgt weitere Mitteilung in Kürze an dieser Stelle.

— MBl. NW. 1962 S. 1222.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.